

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/292- 2
öffentlich	

Fachdienst FB Umwelt, Planen, Bauen

Datum: 07.01.2021

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	21.01.2021	Hauptausschuss

Richtlinie zur Förderung gastronomischer Betriebe mit Saalbetrieb oder musikalischen Angeboten im Kreis Segeberg während der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die „Richtlinie zur Förderung gastronomischer Betriebe mit Saalbetrieb oder musikalischen Angeboten im Kreis Segeberg während der Corona-Pandemie“ in der vorgelegten Fassung (ohne Anlage 2).

Zusammenfassung:

Der Kreistag hat die Verwaltung beauftragt, schnellstmöglich eine Förderrichtlinie für gastronomische Betriebe mit Saalbetrieb oder Musikveranstaltungen aufzulegen, um vorhandene Bedarfe während der Corona-Pandemie abzudecken, soweit diese nicht durch andere Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes gedeckt sind. Ferner hat der Kreistag die Zustimmung zu der Richtlinie auf den Hauptausschuss übertragen.

Sachverhalt:

Mit Kreistagsbeschluss vom 3.12.2020 - Drs/2020/292-1 wurde die Verwaltung beauftragt, schnellstmöglich eine Förderrichtlinie für gastronomische Betriebe mit Saalbetrieb oder Musikveranstaltungen aufzulegen, um vorhandene Bedarfe während der Corona-Pandemie abzudecken, soweit diese nicht durch andere Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes gedeckt sind. Hierfür wurden Finanzmittel in der Höhe von 750.000 Euro in den Haushalt 2021 eingestellt. Ferner hat der Kreistag die Zustimmung zu der Richtlinie auf den Hauptausschuss übertragen.

Ziel des Förderprogramms ist es, Betreiber*innen von Gasthöfen mit Saalbetrieb und von gastronomischen Treffpunkten mit Musik (z.B. Musikkneipen, Discos und Bars mit Liveauftritten) für den Zeitraum Corona-bedingter Betriebseinschränkungen zu unterstützen, um wirtschaftliche Notlagen zu vermeiden und den Fortbestand dieser Betriebe über den pandemiebedingten Einschränkungszeitraum hinaus zu sichern.

Die Zuwendungsvoraussetzungen wurden inhaltlich mit dem Vorsitzenden des DEHOGA-Kreisverbandes Segeberg besprochen. Der Richtlinienentwurf wurde mit dem Beihilfereferat des Wirtschaftsministeriums abgestimmt und als Anlage 1 „Richtlinie zur Förderung gastronomischer Betriebe mit Saalbetrieb oder musikalischen Angeboten im Kreis Segeberg während der Corona-Pandemie“ beigefügt.

Am 5. Januar 2021 wurde die Verlängerung des Lockdowns beschlossen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die bestehende Förderungslücke, die der Kreis Segeberg mit seiner Förderrichtlinie schließt, noch vor der Bewilligung erster Anträge durch Fördermaßnahmen des Bundes oder des Landes geschlossen wird. In diesem Fall könnte die Förderrichtlinie nicht zur Anwendung kommen und die Verwaltung würde den Hauptausschuss darüber informieren.

Das Antragsformular befindet sich noch in der Endabstimmung. Der Entwurf des "Antrag[es] auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung gastronomischer Betriebe mit Saalbetrieb oder musikalischen Angeboten im Kreis Segeberg während der Corona-Pandemie" ist zur Information als Anlage 2 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten
750.000 Euro im Haushalt 2021

Mittelbereitstellung

Teilplan: 5712

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto: 531700000

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung
in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Anlage 1 „Richtlinie zur Förderung gastronomischer Betriebe mit Saalbetrieb oder musikalischen Angeboten im Kreis Segeberg während der Corona-Pandemie“

Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung gastronomischer Betriebe mit Saalbetrieb oder musikalischen Angeboten im Kreis Segeberg während der Corona-Pandemie“

Richtlinie zur Förderung gastronomischer Betriebe mit Saalbetrieb oder musikalischen Angeboten im Kreis Segeberg während der Corona-Pandemie

Präambel

Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie bzw. durch sie hervorgerufene wirtschaftliche Notlagen bei Betreiber*innen von Gasthöfen mit Saalbetrieb und gastronomischen Treffpunkten mit Musik (Musikkneipen, Discos und Bars mit Liveauftritten) abzumildern. Eine Förderung nach diesen Förderkriterien setzt deshalb eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage voraus. Es soll damit verhindert werden, dass die eingetretenen Betriebseinschränkungen in dieser Branche zu Insolvenzen betroffener Betriebe führen und dadurch die Diversität der Kulturlandschaft des Kreises dauerhaften Schaden nimmt.

1. Förderziel und Zweck

1.1 Mit Kreistagsbeschluss vom 03.12.2020 - Drs/2020/292-1 hat der Kreis Segeberg Fördermittel für gastronomische Betriebe mit Saalbetrieb oder Musikveranstaltungen während der Corona-Pandemie bewilligt. Ziel des Förderprogramms ist es, Betreiber*innen von Gasthöfen mit Saalbetrieb und von gastronomischen Treffpunkten mit Musik (z.B. Musikkneipen, Discos und Bars mit Liveauftritten) für den Zeitraum Corona-bedingter Betriebseinschränkungen zu unterstützen, um wirtschaftliche Notlagen zu vermeiden und den Fortbestand dieser Betriebe über den pandemiebedingten Einschränkungszeitraum hinaus zu sichern.

1.2 Der Kreis Segeberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die unter Ziffer 2 genannten Betriebe. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen werden als Beihilfen nach der Dritten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (SA.59433)“) gewährt. Alle dem Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 30.06.2021 gewährten Beihilfen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen (aller Fassungen und Änderungen) dürfen zusammen den zulässigen Höchstbetrag von 800.000,- € nicht übersteigen.

2. Gegenstand der Förderung

Die nachfolgend genannten Betriebe können unter den Voraussetzungen der Nummern 3 und 4 und nach Maßgabe der Nummern 5 bis 7 dieser Richtlinie gefördert werden:

- Gastronomiebetriebe mit Saalbetrieb,
- Musikkneipen und Bars mit regelmäßiger Livemusik, Diskotheken

3. Zuwendungsempfänger*in

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen/gewerbliche Betriebe, die ihren Betriebsstandort im Kreis Segeberg haben. Pro Betrieb ist nur ein Antrag gem. Ziffer 7 möglich. Derselbe Betrieb kann nicht mehrfach gefördert werden. Filialbetriebe gelten als eigenständige Betriebe im Sinne dieser Förderrichtlinie, wenn sie im gewerberechtlchen Sinn eigenständige Betriebe darstellen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Betriebe mit regelmäßiger Livemusik im Sinne dieser Richtlinie sind alle Betriebe im Kreis Segeberg, die zulässigerweise als Schank- und/oder Speisewirtschaft nicht nur vorübergehend (mind. 12-mal im Jahr) auch musikalische Live-Auftritte anbieten und hierfür entsprechende Räumlichkeiten und/oder Technik vorhalten.

Eine Förderung setzt voraus, dass der Betrieb aufgrund der vom Land Schleswig-Holstein und/oder vom Kreis Segeberg erlassenen Corona-bedingten Verordnungen/Verfügungen seine Räumlichkeiten im Monat Januar 2021 nicht oder nur eingeschränkt für den bestimmungsgemäßen gewerblichen Betrieb nutzen durfte und hierdurch ein gegenüber dem Januar des Vorjahres um mindestens 30 % reduzierter Umsatz entstanden ist. Für Betriebe die nach dem 01.01.2020 gegründet wurden, kann der durchschnittliche Monatsumsatz seit Betriebsgründung angegeben werden.

Bei der Umsatzermittlung sind alle Einnahmen des Monats Januar zu berücksichtigen.

Weitere Zuwendungsvoraussetzung ist, dass der Betrieb für diesen Umsatzausfall nicht bereits über Bundes- oder Landesförderungen einen wirtschaftlichen Ausgleich erhalten oder beantragt hat oder hätte erhalten oder beantragen können.

Der Betrieb muss über eine entsprechende gewerberechtlche und baurechtlche Zulassung/Genehmigung verfügen.

Unternehmen, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, dürfen gem. Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung keine Beihilfen gewährt werden; abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allg. Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Abweichend von der allgemeinen Förderrichtlinie des Kreises Segeberg wird die Zuwendung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfszuweisung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 30,-€ je m² förderfähige Betriebsfläche, höchstens jedoch 9.000 € je Betrieb. Förderfähige Betriebsfläche ist der den Gästen bei einem Besuch des Betriebes regelmäßig uneingeschränkt zugängliche Bereich des Betriebes, wie die Gasträume, die Toiletten und die Garderobengebiete einschließlich der zugehörigen Flure.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das Einreichen eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle (oder der von ihr beauftragten Stelle) auf Datenträger gespeichert und von ihr oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden und Auswertungsergebnisse anonym veröffentlicht werden dürfen. Gleichzeitig muss erklärt werden, dass die/der Zuwendungsgeber*in Auskünfte z.B. beim Gewerbezentralregister, dem Finanzamt und Infoportalen über bestehende Insolvenzverfahren zur Überprüfung der Angaben der Antragsteller*innen einholen darf. Bewilligte Zuwendungen werden an das zuständige Wirtschaftsministerium gemeldet.

6.2 Die Zuwendung darf ausschließlich für Betriebskosten verwendet werden. Wird die Zuwendung zweckwidrig verwendet oder wird der geförderte Betrieb innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung eingestellt, kann die Bewilligungsstelle den Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung ist zu erstatten.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsstelle ist der Kreis Segeberg.

7.2 Verfahren

7.2.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form. Für die Antragstellung ist der Vordruck gem. Anlage zu verwenden. Die Angaben zur Höhe der Umsätze und zur förderfähigen Betriebsfläche sind durch eine*n Steuerberater*in zu bestätigen.

Der Antrag ist zu richten an: Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH, Kurhausstraße 1, 23795 Bad Segeberg bzw. Beratung@wks-se.de

Die Gewährung von Kleinbeihilfen ist bis zum 30.06.2021 möglich; Anträge sind daher bis zum 30.4.2021 zu stellen. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Die Entscheidung erfolgt nach Abwägung und Prüfung der genannten Zuwendungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Angaben zur förderfähigen Betriebsfläche werden von der Bewilligungsstelle anlassbezogen überprüft.

7.2.2 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung des Zuschusses und seine Auszahlung erfolgen in einer Summe durch den Kreis Segeberg. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz - LVwG -), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2.3 Nachweis der Verwendung

Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und ist befristet bis zum 30.06.2021.

- Anlage: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung gastronomischer Betriebe mit Saalbetrieb oder musikalischen Angeboten während der Corona-Pandemie

ENTWURF

Antragsteller*in

(Ort, Datum)

An die Wirtschaftsentwicklungs- gesellschaft des Kreises Segeberg mbH Kurhausstr. 1 23795 Bad Segeberg
--

Auskunft erteilt:
Tel.:
E-Mail: Beratung@wks-se.de
Bankverbindung IBAN DE

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung gastronomischer Betriebe mit Saalbetrieb oder musikalischen Angeboten während der Corona-Pandemie

1. Allgemeine Unternehmensdaten

Rechtsform	
Name	
Gründungsdatum	
Website	
Registernummer (z.B. Handelsregister)	
Straße, Hausnr.	
Adresszusatz	
PLZ, Ort	
Kontaktperson	(Anrede) <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Vorname, Name	
Funktion im Unternehmen	
Telefon	
Mobilfon	
E-Mail	

2. Spezifische Unternehmensdaten

Branche	
Branchencode (5stelliger Branchenschlüssel des stat. Bundesamtes)	
Steuernummer des Unternehmens	
Umsatzsteuer-ID	<input type="checkbox"/> Ich habe keine Umsatzsteuer-ID
Betriebsfläche in m² (nur für Gäste allgemein zugängliche Flächen)	
Baugenehmigung vom	Az.
Gewerberechtliche Zulassung vom	Az.

Umsatzdaten

	Januar 2020*
Umsatz in Euro	
	Januar 2021
Umsatz in Euro	
Umsatzrückgang in %	

*Für Betriebe, die nach dem 01.01.2020 gegründet wurden, kann der durchschnittliche Monatsumsatz seit Betriebsgründung angegeben werden.

Als Zuwendung beantragte Summe:

förderfähige Betriebsfläche m²x 30,- € = Euro

3. Erklärungen der/des Antragsteller*in/s

Der/Die Antragsteller*in erklärt:

- Das Unternehmen ist negativ von der Corona-Krise betroffen. Liquiditätsengpässe entstanden nicht vor dem 11.03.2020.
- Ich erkläre, dass aktuell für das antragstellende Unternehmen oder für ein mit ihm verbundenes Unternehmen keine Insolvenzantragspflicht besteht.

Ich erkläre, dass es sich bei dem antragstellenden Unternehmen am 31.12.2019 **nicht** um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gem. Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung handelt, insbesondere, dass am 31.12.2019 keine Liquiditätsengpässe oder andere wirtschaftliche Schwierigkeiten bestanden und aktuell keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anhängig sind:

ja nein*

*wenn nein angekreuzt wurde, benötigen wir die nachfolgenden Angaben:

Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein KMU nach der EU-Empfehlung 2003/361 vom 06. Mai 2003 (Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen) bezogen auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss

- ja nein
- Zahl der Beschäftigten <250
- Jahresumsatz max. bis zu 50 Millionen Euro
- Bilanzsumme max. bis zu 43 Millionen Euro
- Ich willige gem. Art. 6 DSGVO ein, dass der Kreis Segeberg bzw. die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg zur Prüfung der Förderfähigkeit meine Angaben im Antrag mit anderen Behörden i.S.v. § 1 VwVfG unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. Ich stimme zu, dass die Finanzbehörden dem Kreis Segeberg bzw. der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte erteilen dürfen.
- Ich versichere an Eides statt, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der bewilligten Finanzhilfe zur Folge haben und Straftatbestände erfüllen können.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Mittel besteht.
- Etwaigen Überprüfungen stimme ich zu und bestätige, dass ich auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags sowie für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
- Ich habe die Datenschutzinformationen gem. Art. 13, 14 und 21 DSGVO zur Kenntnis genommen.

4. Beihilfe-Erklärung

Mit der beantragten Zuwendung erhalten Sie eine Beihilfe auf der Grundlage der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 19.11.2020. Alle dem Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 30.06.2021 gewährten Beihilfen auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen (aller Fassungen und Änderungen) dürfen zusammen den zulässigen Höchstbetrag von 800.000,00 € nicht übersteigen.

Ich bzw. das Unternehmen/die Unternehmensgruppe habe/hat bereits Kleinbeihilfen in Form von Zuschüssen, Darlehen o.a. erhalten bzw. beantragt

- ja nein

Hiermit bestätige ich, dass ich im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

- Beihilfen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (aller Fassungen und Änderungen)

Im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren **erhaltene** Kleinbeihilfen und/oder De-Minimis-Beihilfen:

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Aktenzeichen	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber)	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Förder-summe (in Euro)	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	gewerbliche De-minimis-	Kleinbeihilfe Bundesrege-
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

De-Minimis-Regelung	Gesamtfördersumme in Euro	Gesamtsubventionswert in Euro
Gewerbliche De-minimis-Regelung		
Kleinbeihilfen Bundesregelung		

Im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren **beantragte, aber noch nicht bewilligte** Kleinbeihilfen und/oder De-Minimis-Beihilfen:

Datum des Zuwendungsantrages	Aktenzeichen	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber)	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Förder-summe (in Euro)	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	gewerbliche De-minimis-	Kleinbeihilfe Bundesrege-
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

De-Minimis-Regelung	Gesamtfördersumme in Euro	Gesamtsubventionswert in Euro
Gewerbliche De-minimis-Regelung		
Kleinbeihilfen Bundesregelung		

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer Subventionsgeber*innen über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder eine/n andere/n unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für sie/ihn oder die/den andere/n vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Ich/Wir verpflichte/en mich/uns, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

5. Anlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Gewerbeanmeldung
- Bestätigung der/s Steuerberater*in/s über die gemachten Angaben zu den Umsätzen und den förderfähigen Betriebsflächen
-

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)